

SATZUNG

WERK e.V.

Kunstwerk • Handwerk • Netzwerk

Beschlossen auf der Gründungssitzung am 08. Mai 2021 in Wiesbaden.

Letzte Änderungen beschlossen auf der Mitgliedervollversammlung am 19.07.2021 in Wiesbaden.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz des Vereins.....	2
§2 Zweck, Aufgaben und Werte des Vereins.....	2
§3 Mitgliedschaft.....	3
§4 Organe des Vereins.....	3
§5 Die Mitgliedervollversammlung.....	3
§6 Vorstand.....	5
§7 Das Plenum.....	6
§8 Die Projektgruppen bzw. Arbeitsgruppen.....	6
§9 allgemeine Bestimmungen.....	6
§10 Satzungsänderungen.....	6
§11 Datenschutz.....	6
§12 Auflösung.....	7
Kopie der Teilnehmerliste der Gründersitzung vom 08.05.2021.....	8
Teilnehmerliste der Mitgliedervollversammlung vom xx.07.2021.....	9

§1 Name und Sitz des Vereins

Abs. 1: Der Verein führt den Namen: Werk

Abs. 2: Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

Abs. 3: *Der Verein führt den Untertitel: Kunstwerk • Handwerk • Netzwerk*

Abs. 4: Der Sitz des Vereins ist: c/o Böhm/Christmann, Kirchgasse 5, 65185 Wiesbaden

§2 Zweck, Aufgaben und Werte des Vereins

Abs. 1: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Abs. 2: (a) Zweck des Vereins ist die Förderung von

1. Kulturbildung
2. Kunst, Kultur und Handwerk
3. nachhaltige Entwicklung
4. internationale Gesinnung: Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
5. Gleichberechtigung (z.B. der Geschlechter)
6. Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

(b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Schaffung eines Raumes zur Verwirklichung von Kreativarbeit
2. Austausch zwischen Kreativschaffenden
3. Veranstaltungen
4. Workshops
5. kreative Aktionen im öffentlichen Raum

(c) Der Verein richtet sich an alle natürlichen Personen, insbesondere an Kreativschaffende oder die, die es werden wollen.

(d) Der Verein vertritt die Werte der

1. Antidiskriminierung
2. Demokratie
3. gesellschaftliche Partizipation
4. Gleichberechtigung
5. Humanität
6. Solidarität
7. Inklusion und Integration
8. Diversität

Abs. 3: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Abs. 4: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

Abs. 5: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- Abs. 1: Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
- Abs. 2: Die Mitgliedschaft kann beim Vorstand beantragt werden. Über die Mitgliedschaft beschließt der Vorstand.
- Abs. 3: Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Abs. 4: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen oder Werte des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- Abs. 5: Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- Abs. 6: Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- Abs. 7: Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Finanzordnung festgehalten.
- Abs. 8: Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins.
- Abs. 9: Aktives Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder (natürlichen Personen) mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, das passive Wahlrecht liegt bei der Vollendung des 18. Lebensjahres. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§4 Organe des Vereins

Dem Verein gehören an:

- (a) Die Mitgliederversammlung
- (b) Der Vorstand
- (c) Das Plenum
- (d) Die Projektgruppen bzw. Arbeitskreise

§5 Die Mitgliedervollversammlung

- Abs. 1: Die Mitgliedervollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins.
- Abs. 2: Die Mitgliedervollversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- Abs. 3: Die Mitgliedervollversammlung ist ein mal im Geschäftsjahr einzuberufen. Außerdem muss eine Mitgliedervollversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder bzw. der gesamte Vorstand die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- Abs. 4: Jede Mitgliedervollversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- Abs. 5: Der oder die Versammlungsleiter*in wird vom Vorstand bestimmt.
- Abs. 6: Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Abs. 7: Die Mitgliederversammlung:
- (a) beschließt das Protokoll des Vorjahres und die vorliegende Tagesordnung
 - (b) wählt alle 3 Jahre den Vorstand
 - (c) legt Grundzüge der Arbeit des Vereins fest
 - (d) genehmigt den Haushaltsplan
 - (e) entlastet den Vorstand
 - (f) beschließt Änderungen der Satzung
 - (g) bestimmt jährlich 2 Kassenprüfende
 - (h) berät über inhaltliche Anträge
 - (i) Festlegung des Termins für die MVV im nächsten Jahr
- Abs. 8: Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit 2/3 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Abs 9: (a) Inhaltliche Anträge sind mind. 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (b) Initiativanträge bedürfen der Zustimmung der Versammlung.
 - (c) Satzungsändernder Anträge sind mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
 - (d) Werden Anträge aus Zeitgründen nicht behandelt, werden diese in den Vorstand verwiesen.
- Abs. 10: Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleitenden und der schriftführenden Person zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist spätestens nach 3 Wochen nach der MVV den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- Abs. 11: Die Mitgliedervollversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des §32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliedervollversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Videokonferenzraum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
- Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliedervollversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adressen beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte Email, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passwortes zwei Tage vor der Mitgliedervollversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte (Email-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§6 Vorstand

Abs. 1: Der Vorstand besteht aus mind. 2 max. 6 Personen. Diese werden von der Mitgliedervollversammlung gewählt und müssen jeweils mehr als 2/3 der Stimmen auf sich vereinen.

Der Vorstand besteht aus:

1. Einem*r Vorsitzenden
2. Einem*r stellvertretenden Vorsitzenden
3. Der*dem Schatzmeister*in
4. 1-3 Beisitzenden

Personalunion ist zulässig außer bei ersten zwei Posten.

Abs. 2: Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der*die Vorsitzende oder der*die stellvertretende Vorsitzende.

Abs. 3: (a) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedervollversammlung gemäß §5 Abs. 7

(a) auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(b) Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

(c) Abwahl ist mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf der beschlussfähigen Mitgliedervollversammlung möglich.

(d) Nach Neuwahlen bleibt der Vorstand in seiner alten Zusammensetzung bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandes im Amt.

(e) Tritt ein Vorstandmitglied vorzeitig zurück, kann es nur von einer Mitgliedervollversammlung entlastet werden. Das Amt kann bis zum Ende der bestehenden Amtszeit auf der nächsten Mitgliedervollversammlung nachgewählt werden.

Abs. 4: Der*Die Schriftführer*in wird am Anfang jeder Sitzung gewählt. Das Protokoll wird dem Vorstand zugänglich gemacht. Das Protokoll ist beschlossen, wenn nach zwei Wochen ab Verschicken keine Widerspruch eingelegt wurde. Sobald dieses beschlossen wurde, wird es den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Abs. 5: Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von 1 Woche nach schriftlicher (Email, Messenger gilt auch) Einladung 51% der Vorstandmitglieder anwesend sind.

Abs. 6: (a) Die Vorstandsmitglieder legen Aufgabenverteilung und jeweilige Vertretung auf der konstituierenden Sitzung intern fest.

(b) Zur Transparenz wird dazu ein Geschäftsverteilungsplan erstellt.

Abs. 7: Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

Abs. 8: Der Vorstand handelt im Sinne der Satzung.

Abs. 9: Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Beauftragte für ein Aufgabengebiet ernennen. Befugnisse und Verantwortlichkeiten werden in der Geschäftsordnung genauer dargelegt.

§7 Das Plenum

Abs. 1: Das Plenum tritt regelmäßig im Wochenrhythmus zusammen. Bei weniger Anwesenheit

als drei Personen fällt das Plenum aus.

Abs. 2: Das Plenum ist offen für alle Mitglieder.

Abs. 3: Das Plenum hat den Zweck des Austausches, der Synergiebildung und der Erhebung von Meinungsbildern. Diese werden dem Vorstand zur Vorlage gebracht.

Abs. 4: Die Schriftführung rotiert. Die Protokolle werden allen Mitgliedern zugänglich gespeichert.

§8 Die Projektgruppen bzw. Arbeitsgruppen

Abs. 1: Die Arbeitsgruppe Finanzen besteht aus 2-4 Personen. Zur Mitarbeit in der AG Finanzen muss sich beim Vorstand beworben werden. Der*die Schatzmeister*in lädt zu den Treffen ein. Die AG

(a) führt die Buchhaltung

(b) kümmert sich um Förderungen

(c) kümmert sich um alle weiteren finanziellen Belange.

Abs. 2: Die AG Vereinsräume besteht aus 2-3 Personen. Zur Mitarbeit in der AG muss sich beim Vorstand beworben werden.

Die AG

(a) kümmert sich um die Belegung und die

(b) Sauberkeit und Pflege

(c) Vollständigkeit des Inventars und des Verbrauchsmaterials

(d) sind Ansprechpartner*innen für alle Belange der Räumlichkeiten

(e) hält die Werkstattordnung aktuell

Abs. 3: Projektgruppen dürfen sich jederzeit bilden und gemeinsam an Projekten arbeiten, sofern sie dem Satzungszweck entsprechen. Weitere langfristig arbeitende AGs werden in der Geschäftsordnung festgehalten und beschrieben.

§9 allgemeine Bestimmungen

Abs. 1: Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§10 Satzungsänderungen

Abs. 1: Änderungen der Satzungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliedervollversammlung.

§11 Datenschutz

Abs. 1: Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Abs. 2: Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Abs. 3: Näheres zum Datenschutz ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§12 Auflösung

Abs. 1: Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abs 2: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je hälftig an den Künstlerverein Walkmühle e.V. und an die Wiesbadener Kinder- und Jugendkustschule e.V. oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kultur-, Kunst- oder Bildungsangebote.